

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Crescendo Johannis – Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Johanniskirche Mannheim e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins, Gerichtsstand sowie Erfüllungsort für Ansprüche aus dieser Satzung ist Mannheim.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik an der Johanniskirche, insbesondere die finanzielle und ideelle Unterstützung des Kantorats in allen seinen Aufgaben.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erlöse von Veranstaltungen sowie Leistungen und Zuwendungen von dritten Personen bei Veranstaltungen.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Bereich der Kirchenmusik an der Johanniskirche zu verwenden. Entsprechende Beschlüsse dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die/der Antragsteller(in) die nächste Mitgliederversammlung zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag anrufen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied die endgültige Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung anrufen.

§ 4 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Beiträge. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung treten jeweils zu Beginn des nächsten Kalenderjahres in Kraft.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr – in der Regel im ersten Quartal des Jahres – statt. Sie wird von der/dem Vorsitzenden bzw. seiner/m der Stellvertreter(in) geleitet.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dies verlangen.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen; die Einladung muss mindestens mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen.

(3) Anträge sind spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Sitzungsleiter(in); bei Wahlen das Los.

(5) Die Mitgliederversammlung berät über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Sie beschließt insbesondere über die Zusammensetzung des Vorstands und die Wahl der Vorstandsmitglieder, die Wahl der Rechnungsprüfer(innen) sowie die Beitragsordnung. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands sowie den Kassenbericht entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Sie berät und beschließt über ordnungsgemäß gestellte Anträge.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertreter(in), der/dem Schriftführer(in), der/dem Kassierer(in) und bis zu drei weiteren Beisitzer(inne)n. Die Zahl der Beisitzer(innen) wird vor deren Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt. In der Zusammensetzung des Vorstands sollen sich die verschiedenen kirchenmusikalischen Aktivitäten an der Johanniskirche spiegeln.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet den Verein ehrenamtlich. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den Vorsitzende(n) zusammen mit der/m Stellvertreter(in) vertreten. Die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter(in) vertreten den Verein nach innen und außen je einzeln.

(4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit gemäß dem Satzungszweck im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er berät und entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

(5) Der Vorstand tritt regelmäßig sowie auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmhaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 8 Rechnungsprüfer/in

Die Mitgliederversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer(innen). Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer(innen) haben die Kasse sowie die Rechnung des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 9 Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands werden Protokolle durch die/den Schriftführer(in) erstellt. Sie sind in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zu genehmigen und von der/dem Sitzungsleiter(in) mit zu unterzeichnen.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung.
- (2) Der Wortlaut vorgeschlagener Satzungsänderungen ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- (3) Eine beschlossene Satzungsänderung tritt erst in Kraft, wenn sie beim Registergericht genehmigt und ins Vereinsregister eingetragen ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn drei Viertel der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung einem entsprechenden Antrag zustimmen.
- (2) Der Antrag zur Auflösung des Vereins ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 05.05.2006 beschlossen.
- (2) Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen ist.

Beitragsordnung

1. Jedes Mitglied von „Crescendo Johannis – Verein zur Förderung der Kirchenmusik an der Johanniskirche Mannheim e.V.“ bezahlt einen monatlichen Vereinsbeitrag. Die Beitragspflicht erlischt mit der Mitgliedschaft.
2. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt vier Euro.
3. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.
4. Das Mitglied soll dem Verein eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung des Jahresbeitrags jeweils zu Beginn des Jahres erteilen. Die Beitragszahlung kann per Dauerauftrag durch das Mitglied auf das Vereinskonto erfolgen.
5. Zum Jahresende stellt die/der Kassierer/in jedem Mitglied unaufgefordert eine Bescheinigung über die Höhe der geleisteten Beiträge sowie Spenden aus.